

Landes- und Rechtsgeschichte

des

Herzogthums Westfalen

von

Joh. Suibert Seibertz.

Erster Band, dritte Abtheilung.

Geschichte des Landes und seiner Zustände.

Dritter Theil.

Arsberg, 1864.

N. V. Ritter.

Landes- und Rechtsgeschichte

des

Herzogthums Westfalen

von

Dr. Joh. Suibert Seibertz.

Ritter des rothen Adlerordens III. Kl. m. d. E. H. Kreisgerichtsrath a. D.
Der Academie der Wissenschaften zu München, der Académie d'Archéologie de Belgique
zu Antwerpen, des Gelehrten-Ausschusses des germanischen Nationalmuseums zu
München, so wie der Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Paderborn,
Altenburg, Bonn, Eln, Gra, Hannover, Kassel, Landshut, Lübeck, Mainz,
Meiningen, München, Riga, Stettin, Stuttgart und Wiesbaden, theils ordentl.
theils corresp. theils Ehren-Mitglied.

Dritter Theil.

Die Zeiten der Blüte und Kraft des deutschen Reichs. 2.
(912—1272.)



Arsberg, 1864.

N. V. Ritter.

Uebersicht des Inhalts.

IV. Periode. Die Zeiten der Blüte und Kraft des deutschen Reichs. (912—1272; 360 Jahre.)

Zweiter Zeitraum. 1. Allgemeine Geschichte unter den fränkischen und schwäbischen Kaisern. (1024—1072; 248 Jahre.)

A. Landesgeschichte. (Fortsetzung.)

2. Besondere westfälische Geschichte.

a. Die Fürsten und Herren des Landes.

§. 74. Die Erzbischöfe. — Engelbert I. Graf v. Berg. 1216—1225. Rückblick auf die Politik der kölnischen Erzbischöfe. Wie sie gewählt wurden, S. 1. — Engelbert I., seine Familie und Erziehung. Die damaligen Stifte. Engelbert sehr früh Mitglied von mehreren derselben. Seine Stellung gefährlich für seine moralische Haltung. Weiterungen wegen seiner Wahl zum Dompropste. Reise nach Rom, S. 5. — Lehnt die Wahl zum Bischofe v. Münster ab. Gält mit seinem Vetter, dem entsetzten Erzbischof Abolf, zu K. Philipp gegen K. Otto. Nach der Wahl des Erzbisch. Bruno theilt er sich an dem Bitergerriege, brandschäht für Abolf und zieht sich dadurch den Unwillen des Papstes zu, S. 9. — Nach dem Tode Königs Philipp und Erzbischofs Bruno versöhnt er sich mit Diebrieh dem Nachfolger des letzten, leistet Ersatz für die von ihm der Kirche zugefügten Beschädigungen und nimmt in ihrem Dienste 1211 das Kreuz gegen die Albigenfer. Nach seiner Rückkehr erklärt er sich mit seinem Bruder, Graf Abolf v. Berg, für K. Friedrich II. gegen den genannten K. Otto, dessen Fall auch den des Erzbisch. Diebrieh nach sich zieht, S. 11. — Engelbert wird 1216 zu seinem Nachfolger gewählt. Seine Persönlichkeit, S. 13. — Verschuldeter Zustand des Erzbisthums. P. Honorius III. verweigert ihm das Pallium, bis er die Schulden seiner Vorgänger bezahlt habe. Die dazu angewendeten Mittel.

Wiedereinköfe und geregelte Verwaltung der verfezten Tafelgüter; außerordentliche Auflagen selbst auf Klostersgüter, wodurch er in Stand gesetzt wird, in der Theuerung v. 1225 die allgemeine Noth zu lindern, S. 16. — Kräftige Handhabung der herzogln. Gewalt, besonders in Engern und Westfalen, wodurch er den Dank der Unterdrückten, aber auch den Haß ihrer Dränger sich erwirbt. Bündnisse und Kriege mit rheinischen Fürsten, S. 18. — Seine Vertretung in Westfalen durch einen Marschall. Die Gewinnung und Anlage fester Plätze seit 1217, namentlich Paderberg, Milben, Brilon, Altdorn und Werl, wo er die Verhältnisse der Sätzer regelt; dann über die Grenzen seiner Diocese hinaus zu Siegen, Pyrmont, Krukenberg und Blotho, S. 22. — Glänzende Hoftage 1217 zu Eöln, zu Milben, wo er die Stadt Paderborn in seinen unmittelbaren herzoglichen Schutz nimmt und zu Soest. Provinzialversammlungen in den Jahren 1220—1225, auf denen die meisten westfälischen Grafen vor ihm als Herzoge erscheinen und Recht von ihm nehmen, S. 25. — Conflcte mit Eöln; dessen Glanz; mit Soest und dem dortigen Kapitel, wegen der Propstwahl, S. 27. — Seine Liberalität gegen westfälische Klöster; schenkt 1216 Dredelar ein Gut zu Merheim, befreit S. Walburg von der Vogtei, giebt Scheda das Patronatrecht über die Kirche zu Mengebe; bestättigt 1218 Schenkungen an das Stift Geseke vor dem Freigerichte, andere an Delinghausen und Cappenberg, S. 31. — Die im Jahre 1221 erfolgte Ernennung zum Reichsverweser giebt ihm Gelegenheit, für Beschränkung der weltlichen Vogteien über die Klöster erfolgreicher zu wirken. Er nimmt 1222 das neugebaute Hospital zu Soest, welches schon 1216 P. Innocenz bestättigt hatte, in seinen unmittelbaren Schutz, schenkt Wintrop an Wedinghausen, den Clotinger Zehnten an Cappenberg; bestättigt 1223 die Resignation der Villication Vinne an Delinghausen, dem er die Befreiung von aller Vogteigewalt, so wie die Schenkung der Haupthöfe Holtshausen und Dreisborn bestättigt und es von der Mutterkirche zu Hüßen völlig trennt; erlaubt dem Soester Stifte geringere Stipendien anzunehmen und schenkt Wedinghausen den Wintropen Zehnten. Er erkennt die Zeitgemäßheit der von Dominicus Guzman und Franz v. Assisi gestifteten neuen Orden und fördert ihr Aufkommen in seiner Diocese, obgleich ihnen die übrige Geistlichkeit nicht günstig war. S. 34. — Außer den Provinzialversammlungen hält er auch Provinzialsynoden, Verbot gegen geistliche Landstreicher. Seine Liberalität gegen arme Priester. Er schenkt der Kirche kostbare Paramente und Gefäße und beabsichtigt den Neubau des Doms. S. 37. — Seine Thätigkeit als Reichsverweser. Er krönt 1222 den jungen König Heinrich, den er auf allen Zügen begleitet. Obgleich er das Kreuz genommen, kann er an Diversen Kreuzzuge persönlich nicht Theil nehmen, unterstützt ihn aber 1224 desto wirksamer auf andere Weise. S. 39. — Seine fortwäh-

rende Bemühung, die Uebergriße der Klosterbögte zu beschränken, bringt ihn mit vielen Fürsten, selbst mit seinen eigenen Verwandten, besonders mit Graf Friedrich von Hsenburg in Conflcte. S. 44. — Die Versammlung v. 1225 auf dem Tage zu Soest. Verschwörung gegen den Erzbischof. Er wird 7. November auf der Reise von Soest nach Schwelm durch Friedr. v. Hsenburg und dessen Mitverschworene ermordet. S. 49. — Seine Characteristik. S. 55.

§. 75. Die Erzbischöfe. Heinrich I. 1225—1238.

Verwirrung nach dem Tode Engelberts. Die Wahl seines Nachfolgers Heinrich I. Graf von Molenarck, der den Mord zu rächen schwört. Die Ministerialen bringen die Blutbesteckten Kleider ihres ermordeten Herrn zur Hochzeitfeier des Königs Heinrich, der die Reichsacht gegen den Thäter verhängt. Der päpstliche Legat belegt ihn und seine Helfer 1226 mit dem Kirchenbanne. S. 59. — Erzbischof Heinrich nach Soest, um die Stadt dafür zu bestrafen, daß sie nach Engelberts Tode das erzbischöfliche Palatium niedergebroschen. S. 65. — Verfolgung der Mörder Engelberts. Friedrich v. Hsenburg wird 1227 zu Eöln gerächt. Schicksal seiner Mithschulbigen, seiner beiden Brüder, der Bischöfe zu Münster und Osnabrück, der Grafen von Tecklenburg und Schwalenberg und des Edelherrn zur Lippe. S. 67. — Kriege über die Vertheilung der Länder Friedrichs v. Hsenburg. Das meiste erhält Graf Adolf v. Altena-Mark. Er baut Hamm und Blankenstein. Friedrichs Kinder behalten nur die Grafschaft Limburg mit dem Schloß an der Lenne. S. 72. — Erzbischof Heinrich bleibt nur wenig Zeit, für seine Erzbioese zu wirken. Wedinghausen erleichtert er 1227 in Hofung des Chrisma's, Küstelberg bestättigt er die Incorporation der Pfarrkirche zu Medebach, 1228 Dredelar den Erwerb von Gütern zu Upsprunge, 1230 giebt er Wedinghausen seine Kapelle in Werl und 1231 Zehnten zu Kenole, Deventrop, Dinschede und Güssen, 1233 bestättigt er Dredelar seine Besitzungen und Rumbek den Kottzehnten zu Urbei, der Stadt Soest macht er 1229 Vergünstigungen wegen der Mlinze. S. 76. — Politische Haltung Heinrichs. Fehde mit Graf Gottfried II. v. Arnsberg. Herzogl. Ansprüche an die Stadt auf dem Cresberge; sanctionirt von R. Heinrich, aber 1228 nicht genehmigt von seinem Vater Friedrich. Die Stadt erkennt die Diocesanrechte Corvei's an. Letzteres tritt 1230 die Hälfte von Marsberg an Eöln ab. Characteristik Heinrichs. Sein Verhältniß zum Papp und Kaiser. Sein Tod 1238. S. 78.

§. 76. Die Erzbischöfe. Konrad v. Hochstaden. 1238—1261.

Seine Wahl im Frühlinge 1238. Gutes Verhältniß zur Stadt Eöln. Fehde mit Graf Gottfried III. v. Arnsberg. Krieg mit dem Grafen v. Berg, 1240 mit den Herzogen v. Brabant u. Limburg. Befürderung der Stiftung des Klosters Benninghausen durch Joh. von

Erwitte. 1241 Aufenthalt in Westfalen. Zu Volmestein Urk. über den Lippinchof; zu Soest in der Stube des Schulzen schenkt er dem h. Geist-Spital Güter zu Stewardinchenen. S. 80. — R. Friedrich II. im Banne. Konrad und Sifried v. Mainz erst für, dann gegen den Kaiser. Dadurch Krieg mit dem Grafen Wilhelm von Jülich. Der Erzbischof wird gefangen, nach Nidef gebracht und erst nach 7 Monaten, durch den Frieden, den auch Soest gewährleistet, frei gelassen. 1242 Schenkung des Patronats über die Kirche zu Menden an das Domkapitel, Genehmigung der Stiftung des Klosters Welver mit Incorporation der dortigen Pfarrkirche; Ablass für die Kirche des 1235 vom Grafen von Sayn gestifteten Klosters zu Drolshagen. S. 84. — Mißverhältniß zur Stadt Eöln, weil sie sich während des Erzbischofs Gefangenschaft, ein Privileg vom Kaiser hatte bestätigen lassen. 1243 Verständigung mit den Grafen von Berg, Mark und Arnberg. Befehlung Ruperts v. Schwansbule mit dem Thurne zu Volmestein. Vereinigung mit dem Abte z. Grafschaft und der Stadt Schmalenberg, über Besetzung der dortigen Burg durch den Ritter Colven. Bündniß mit dem Herzoge v. Lothringen. 1244 neuer Krieg mit Graf Wilhelm v. Jülich, der schwer bedrängt versprechen muß, den Grafen von Berg, Arnberg und Henburg, wegen Vertheilung des Nachlasses Friedrichs von Henburg keinen Beistand leisten zu wollen. Zu Gesele giebt d. Erzbisch. dem Stifte die Hebung einiger Abgaben zurück, die ihm vom Landmarschall waren entzogen worden. S. 87. — 1245 Einigung mit dem Grafen v. Jülich, wegen dessen Ansprüchen an der kölnischen Münze. Bewilligung eines zweiten Gnadenjahrs für die Canonike des Stifts zu Soest und Bescheinigung darüber, daß die Soester Münze von der Kapitelskirche zu den Aposteln in Eöln zu empfangen sei. 1246 Erwerb der Grafschaft Hochsteden für die kölnische Kirche. Aufforderung des P. Innocenz IV. statt des entsetzten R. Friedrich II. einen anderen König zu wählen. Erzbisch. Konrad wählt mit mehreren Fürsten den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen. Bestätigung der Rechte der Werler Sälzer. Erlaubniß für die Gräfin Adelheid v. Arnberg zum Bau des Klosters Himmelpforten, vorbehaltlich der Parochialrechte des Pfarrers zu Bremen. Bestätigung der Saynschen Stiftungen zu Drolshagen und 1247 Ankauf aller übrigen Güter der Gräfin Mechtilde von Sayn. S. 90. — Krieg mit Bischof Simon v. Paderborn wegen Salzotten und Wilsen. Im Frieden werden die herzogln. Rechte Konrads anerkannt. Vereinigungen mit Cleve, Berg und Sayn. Nach dem Tode von Heinrich Raspe wird zu Worringen 1247 Graf Wilh. v. Holland zum Könige gewählt und 1248 zu Aachen gekrönt. Konrad auf dem Gipfel seiner Macht, beginnt 1248 den Neubau des Doms von S. Petri. Bau der Georgenkapelle am Schlosse zu Müden. Bündniß zu Schmirle mit dem Bischofe v. Osnabrück. König Wilhelm ver-

pfändet Konrad Dortmund mit den Reichshöfen. 1248 Verträge mit Jülich u. Altena. Ablass zum Bau der Kirche von Himmelpforten. 1249 Ernennung Konrads zum päpstlichen Legaten. Mainz wählt ihn nach dem Tode Sifrieds zum Erzbischofe, was aber der Papst nicht genehmigt, weil Konrad Eöln dazu behalten will. S. 96. — 1250 Bündniß der Stadt Eöln mit Adolf v. Berg und 1251 Handelsvertrag mit dem Herzoge v. Lothringen u. Brabant. Wohlstand der Stadt Eöln. Die Rührerzucht, das Witzgebing kommen in ernste Conflict mit dem Erzbischofe, der zornig aus der Stadt zieht und ihr von Andernach aus einen Abjagebrief schickt. Tod des Kaisers Friedrich II. Konrad belagert Eöln vergeblich. Der Schiedspruch v. 1252 befriedigt ihn nicht. Anarchie am Niederrhein, genährt durch die politische Unbedeutendheit des Königs Wilhelm. 1253 neuer Zwist des Erzbischofs mit der Stadt Eöln und endlicher Friede von 1254. S. 104. — In Westfalen Ruhe. 1250 bestätigt Konrad dem Stifte zu Soest den Besitz der Aecker auf dem Spretklande. 1251 Privilegium für Brilon gegen das Femgericht. Befestigung der Villa Dorsten. 1252 Bau des Klosters Paradies. 1253 Rechte der Wachsinigen zu Helben. Fehde der Grafen von der Mark gegen Bischof Otto v. Münster. 1254 Bischof Simon v. Paderborn besetzt Salzotten und zerstört Kallenhard, Warstein und Wert. Er wird vom Landmarschall Albert von Stürmebe, dem Grafen v. Arnberg und anderen westfälischen Herren in einem Treffen auf Wulves Kampfe gefangen und an den Erzbischof ausgeliefert. König Wilhelm und der päpstliche Legat fordern seine Freilassung vergebens. Bericht der westfälischen Grafen und Herren an den Papst, daß Simon als Landfriedensbrecher von ihnen gefangen sei. Erst nach zweijähriger Gefangenschaft kommt 1256 ein Friede mit ihm zu Stande, wonach die Befestigung von Wilsen zerstört, Salzotten und Gesele zwischen Paderborn und Eöln gemeinschaftlich werden, das Ogericht Erwitte und Brilon dem Erzbischofe allein verbleiben und Simon ohne dessen herzogle. Erlaubniß keine neue Befestigung anlegen soll. S. 113. — 1256 neue Fehde mit Eöln, Treffen bei Brechen und Deuz. Unterbes friedliche Verwaltung in Westfalen. 1254 Ablass für den Kirchenbau des Klosters Welver. Besenkung des Kl. Paradies 1255 u. 1256 mit Gütern zu Henschusen bei Kallenhard. Festsetzung der Soester Bede. 1255 Erwerb der halben Stadt Nigde von den Edelherren zu Pyrmont. Konrads Politik für sein Erzstift und die herzogle. Gewalt. Er genehmigt das erste Landfriedensbündniß der westfälischen Städte von 1253. Anlegung der Städte Hallenberg und Winterberg durch den Marschall Arnold v. Honsfaden. Beitritt zum rheinischen Städtebunde v. 1255. S. 119. — Tod des R. Wilhelm 1256. Konrad bringt 1257 die Wahl R. Richards von Cornwallis zu Stande. Simon v. Paderborn sucht vergebens durch päpstliche Bullen Megan-

bers IV. den geschlossenen Frieden, namentlich wegen Brilon, rückgängig zu machen. Reise nach England, um die Herrüberkunft Richards gegen den unterdeß von einer anderen Partei gewählten Alfons von Castilien zu beschleunigen. R. Richard zu Aachen gekrönt. Definitive Sühne mit der Stadt Cöln, durch das von Albertus Magnus zu Stande gebrachte große Landum von 1258. Beseitigung der nachträglichen Widersprüche, welche die kölnischen Geschlechter erhoben. 1209 Allgemeiner Landfriede am Niederrhein. S. 122. — Konrad in Westfalen bekundet 1258 die Gründung der Stadt Berleburg, bestätigt das Kloster S. Walburg in seinen Rechten, befestigt 1259 die Mitrechte an Siegen. Konrad von Eberstein tritt ihm die Hälfte des Schlosses Osen ab. 1260 Vertrag mit Braunschweig über die westfälischen Länder links und rechts der Weser. Bündniß zwischen Cöln, Corvei und Braunschweig. Neue Unruhen in Cöln, die zum Nachtheil der Geschlechter endigen. 1261 Provinzialconcil des Erzbischofs. Sein Tod und Character. S. 131.

77. Die Erzbischöfe. Engelbert II. v. Falkenburg. 1261—1275. Er wird 10 Tage nach Konrads Tode unter allgemeinem Jubel gewählt. Seine schwache Gutmüthigkeit. Bündniß mit Bischof Simon v. Paderborn. Reise nach Rom, um Erwirkung der päpstlichen Bestätigung. 1262 Bündnisse der Stadt Cöln mit den Grafen v. Berg und Cleve. Zweideutige Haltung des Erzbischofs zwischen den alten und neuen Schwestern. Aufruhr in der Stadt, beigelegt durch einen Schiedspruch von 1263. Fehde mit Graf Engelbert I. v. d. Mark; die Cölner stecken Hattingen in Brand und werden dann von den Märkischen geschlagen. Der Erzbischof erobert und verbrennt Unna, der Graf Menben; dann vorläufiger Friede. Irrungen mit Graf Diebrieh v. Hohenlimburg werden 1263 durch Schiedsrichter beigelegt. Dem Grafen v. Arnsberg erlaubt der Erzbischof die Befestigung von Reheim. S. 137. — Cöln mußte nach dem Schiedspruche 6000 Mark zahlen. Mit dem Gelde reiset der Erzbischof nach Rom, um Aussprechung von der angeblich erzwungenen Sühne und Bannbriefe gegen Cöln zu erwirken. Die Stadt zahlt noch 1200 Mark. Der Erzbischof verlangt mehr, durch seinen Bruder den Grafen v. Falkenburg. Die Cölner nehmen diesen gefangen und den ihm folgenden Erzbischof auch. Endlicher Friede mit der Stadt durch einen neuen Schiedspruch v. 1265 und bald nachher auch förmlicher Friedensschluß mit Engelbert v. d. Mark. 1264 Vergleich mit Graf Adolf v. Berg und Bündniß mit Corvei. 1265 Vergleich mit Walram von Mülich wegen der Hochstaden'schen Erbschaft. 1266 Erwerb der halben Münz- und Biergefälle in Dortmund vom Grafen Herbord, der halben Stadt Hameln vom Grafen v. Eberstein, der sein Schloß vom Erzbischofe zu Lehn nimmt. Bündniß mit dem Erzbischofe v. Mainz. S. 145. — Neue Versuche des Erzbischofs durch Aufreizung der

Zünfte, die ihm verhassten Patrizier in Cöln zu bemüthigen. Vergeblicher Aufruhr. Die Stadt verbündet sich offen mit den Grafen von Mülich, Gelbern, Berg u. s. w. Der Erzbischof zieht ihnen mit Simon v. Paderborn 1267 entgegen, wird nebst diesem gefangen und selbst nach Aldegg gebracht; Simon aber dem Bischofe von Münster übergeben. Vergebliche Versuche des päpstlichen Nuntius, die Entlassung der Gefangenen zu bewirken. Nachdem der Graf v. Mülich den Erzbischof viertelhalb Jahre wie einen Raubvogel in eisernem Käfig gehalten, wird er 1271 entlassen, nachdem er vorher gelobt, die früheren Schiedsprüche zu halten, keine neue Zölle und Abgaben einzuführen. Westfälische Herren und Städte übernehmen für ihn Bürgschaft. Er schließt zwar neue Bündnisse, läßt sich aber durch den Papst 1272 von allen gemachten Versprechungen entbinden und sucht den R. Rudolf für sich zu gewinnen. Dieser schließt die Stadt 1273 bei ihren Rechten und verbietet 1274 alle Gewaltthätigkeit gegen sie, wegen des beschworenen Landfriedens. Engelbert that weniger für seine Diocese als er gekount hätte. Doch setzt er den Dombau fort, hält 1266 eine Provinzialsynode, giebt Bigge 1271 eine eigene Schulordnung, 1272 Werl Müdener Recht und Brilon ein Evocationsprivileg gegen auswärtige Richter. Grenzriege zwischen Westfalen und Hessen. Er geht nach der Krönung Rudolfs zur Kirchenversammlung nach Lyon, wo er auf sein Erzbisthum verzichtet und stirbt nach seiner Rückkehr 1274. S. 145.

b. Das Land und seine Zustände.

- §. 78. Rückblick auf die innere Staats- u. Kirchenverfassung. Die Päpste sehen Anfangs nur mit Hilfe der deutschen Könige ihre Bemühungen für Bereinigung der Geistlichkeit und Abschaffung der Simonie fort. Gregor VII. verfährt zuerst mit Unabhängigkeit. Sein Verhältniß zu den deutschen Kaisern. Coelibat der Priester. Das Calixtinum. Die Kreuzzüge. Zerspitterung der kaiserlichen Macht durch Vererbung der Reichsämter und Begründung der landesherrlichen Territorien. Heinrich IV. und V. Lothar. Die Hohenstaufen. Sprengung des alten Herzogthums Sachsen. Herzogle. Gewalt des Erzbischofs von Cöln. Die Ritterschaft. Wer dazu berufen war. Ritterwürde und Ritterbürtigkeit. Die deutschen Städte des 12. Jahrh. Stadtverfassungen. S. 156.
- §. 79. Die westfälischen Städte und die Anfänge des territorialen Herzogthums in Westfalen.
- 1) Marsberg. S. 162. — 2) Soest. S. 163. — 3) Brilon. S. 166. — 4) Müden. S. 168. — 5) Geseke. S. 170. — 6) Werl. S. 171. — 7) Wiedebach. S. 173. — 8) Altenborn. 9) Schmalenberg. S. 174. — 10) Winterberg. S. 175. — 11) Hallenberg. 12) Menben. S. 176. — 13) Pabberg. S. 177. — Diese erzbischöflichen Städte mit ihren

Fluren umgeben die Grafschaft Arnberg nach Norden, Osten und Süden, wie ein Gürtel. Innerhalb desselben erscheinen als die ältesten gräflichen Städte 1) Arnberg. S. 179. — 2) Meschede. S. 182. — 3) Eversberg. 4) Neheim. S. 183. — An ein territoriales Herzogthum in Westfalen ist in dieser Periode noch nicht zu denken. Erzbischof Engelbert I. und seine Nachfolger bereiten es durch planvolle Zusammenlegung ihrer Erwerbungen vor. S. 184.

§. 80. Gesellschaftliche Zustände im Allgemeinen.

Die wichtigsten Factoren für Ausbildung derselben sind 1) Verkehr der Sachsen mit den Slaven für Landwirtschaft und Dfseehandel; 2) mit den niederländischen Kolonien an der Nordsee. Heinrich der Löwe. 3) Die Immunitäten der geistlichen Stiftungen und ihre Bzgte. 4) Die städtischen Gemeinwesen und ihre Handwerker, Künfte, Märkte, Zoll, Münze. 5) Die Kreuzzüge. 6) Römerrüge. S. 185.

§. 81. Hauswirthschaft.

Vorleuchtende Muster darin, Bischof Meinwerk zu Paderborn und Beuno II. zu Osnabrück. Wirthschaftsgebäude. Haus mit Hofraum. Herrenhöfe, kleine Höfe, Hausstellen. Weiler, villa, Dorf. Haupthof, curtus dominicalis; Bauerhöfe, mansi; Hausstellen, area; Diensthörige, casati; Salgut, Salland, terra salica. In einer Villa bisweisen mehrere curtos. S. 189. — Die Grundstücke, ihre Benennung, Zahl und Maaf. Mansus regalis, dominicalis, liber, ingenuilis, censualis, litalis, servilis, proprius, fscalinus. Kuthen, Morgen, Tagewerke und Joche. Curtes stabulariam, Hengsthofen, Territorium. Einzelstück, ein Land. S. 193. — Wirthschaftsbeamte, villicus, Schulte, Meier, villicus superior, Oberschulte. Ihre dienstliche Stellung. Schultenamt zu Soest. Der tägliche Hofdienst des Erzbischofs. Verdrückung der Leute durch die Schulten. Beispiele von Meinwerk. Dienstleute, Knechte, Mägde. Dienste der Ministerial- und Eigenthörigen. Arten der Dienste. S. 195.

§. 82. Landwirthschaft.

Ackerbau. Maaf der Acker nach Größe oder Ansaat, Mübbe, Scheffelsäbe; oder nach Pflügen und bei Wiesen nach Fudern und Karren. Arten der Acker. Pflug- und Wilbland. Sommer- und Winterfeld. Wilsland. Der Dünger. Aufbewahrung des Getreides und des Heu's in Scheunen oder Feldhäusen. Binden des Getreides in Garben. Getreidemaaf: Malt, Malter, Scheffel, Spind, Becher. Fruchtarten: Speiz, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Dinkel, Hirse. Milse. Gemilse. Obst- und Gartenbau. Aepfel, Birnen. Birnwelber. Gemilse. Fabrikgewächse, Flachs, Hanf, Krapp. Zehntabgaben. Feld- und Blutzehnten. Neubruch- oder Rottzehnten. Sachzehnten, Zehntlöfen, Holzzehnten. Die Wettermacher. Mißverhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht. S. 202. — Mühlbetrieb.

Wasserlauf und Mühlenrecht. Windmühlen lange unbekannt. Das Brodbacken Geschäft der Frauen und als Gewerbe auch von gelehrten Bäckern betrieben. Verschiedene Arten des Brodes nach Form und Materie desselben. Von Weizen: weiße Semmel, Halb- und Keilbrode, Torten und Kuchen. Von Roggen: Fein- oder Kleinroggen und Grob- oder Schwarzbrode. Groschen- und Pfennigbrode. Wieviel aus dem Scheffel gebacken werden mußte. S. 211. — Das Bierbrauen meist Gewerbe. Statt der alten Bierabgaben nun Malzabgaben. Volle und halbe Malze. Ein Malz besteht aus Bieren, ein Bier aus Seibeln. Dännbier, gutes, altes, Hopfen- und Meth- oder Honigbier. Bier- und Weinmaaf: Karre carrata ein Sticksaß, Dhm ama, Topf urna, Seibel situla, Krug amphora, Becher, Kanne biberis, poculum. Kein Weinbau in Westfalen. S. 215.

§. 83. Viehzucht.

Alles Vieh wird geweidet von Einzel- und Gemeinbezirten, auch auf nicht besetzten Privatgrundstücken. Walbhude gehört wegen der Maaf zu den Markennutzungen. Pferdezuucht nicht stark, daher die Pferde theuer. Der Oberaufseher derselben: Marscale hat bedeutenden Gehalt und die Stallknechte mit ihren Reit- und Ruppelpferden unter sich. Weide und Futter. Wilde Pferde in Westfalen. S. 219. — Kindviehzucht wegen Milch, Butter und Käse sehr in Aufnahme. Viele Abgaben an Butter und Käse. Jene, meist geschmolzen, heißt noch Schmeer-Käse, wird in Maltern geliefert. Auch Käse, sogenannte Herrenkäse und Dshenfelle kommen als Abgaben vor. S. 221. — Die Schweinezuucht die bedeutendste in Westfalen. Die vielseitige Verwendung dieser Thiere im Haushalt, macht sie für Reiche und Arme unentbehrlich; daher so viele Abgaben an Schweinen und Schweinefleisch: Köpfe, Bruststücke, Schinken, Würste. Schweine werden gemästet mit Getreid oder Getreide. Spanferkel, Frischlinge, Hutschweine, Speiseshweine Victimae. Preise derselben. Schmalz. S. 224. — Schafe und Lämmer und ihre Felle als Abgaben. Ziegen nicht mehr so häufig als früher. Destomehr Federvieh und Eier. S. 226.

§. 84. Waldwirthschaft.

Die Einforsung der Wälder wird fortgesetzt. Markenwaldungen und Privatwälder. An eine wirthschaftliche Benutzung derselben wird noch nicht gedacht. Häufige Ausrodungen. Wirthschaft im Forste Saalfeld. In unserem Westfalen gab es damals keinen anderen Forst als den des Grafen von Arnberg, der ihn vom Reiche zu Lehn trug und theilweise weiter an die Edelherren von Bilslein und Grafschaft verließen hatte. Forst- und Wildbann, geschützt durch Königsbann. Mitberechtigung der Markgenossen an der Substanz des Waldes, verschieden von den einfachen Holzberechtigungen der Warleute, welche

dafür Bargeld und Wartweihen zu entrichten haben (Vgl. §. 120). Der Gehalt des Holzes wird in Westfalen noch nicht nach einem Kubitmaasse, sondern nach Karren und Wagen bestimmt. §. 229.

§. 85. Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

Starker Wildstand. Ausübung der Jagd durch Hezen, Schiessen mit Bogen und Pfeilen, durch Fangen in Schlingen, Graben u. s. w. Jagdfolge üblich. Jäger, Jagddienste. Falkenjagd, Stossvogel. Jagd und Fischerei Bestandtheile des echten Eigenthums. Folgen der Einforsung für das Jagdrecht. Schutz des Wildes durch den Forst- und Wildbann. Freie Wärsch. §. 233. — Das Fischen in Privatteichen und Privatflüssen unterschieden von dem in öffentlichen Strömen. Die Fischerei erhält durch den Forstbann gleichen Schutz wie die Jagd. Verschiedene Arten der Fische, die als Hofesabgaben geliefert werden. Fisch-Wfen. §. 248. — Bienenzucht, wilde und zahme. Honig und Wachs als Hofesabgaben. Jener in den verschiedensten Maassen, Seibeln, Zinnen, Raunen, Töpfen für den Gebrauch zu Meth. Das Wachs in Kuchen zu einem bestimmten Werthe, besonders von Wachszinnsen, auf die Altäre geliefert. §. 253.

§. 86. Industrie und Handel.

Weide haben noch mit vielen Hindernissen zu kämpfen. Der Mangel an Verkehrs- und Transportmitteln, an Postverbindungen, zweckmäßigen Zahlungsmitteln u. s. w. beschränkt den Handel meist auf bestimmte Orte und Tage. Daher Messen und Comptoire an großen, Märkte an kleinen Orten. Der Kaufmann begleitet seine Waaren wie zu Lande, so zu Wasser, namentlich nach allen Ostseeländern. Der Großhandel wendet sich mit den Kreuzzügen nach Osten, ist aber für Westfalen ohne Bedeutung; ungleich wichtiger dagegen der auf dem Rheine, der Weser und Elbe nach England und den nordischen Reichen. Der orientalische Handel bringt nur theuere, mit westfälischen Producten schwer zu bezahlende Rohstoffe, von denen die Sachsen, die noch nicht einmal ordentliche Hofen haben, wenig Gebrauch machen. Desto lebhafter der nordische Handel. Was Karl d. Gr. dafür gethan. Barbovic, Dorfstadt, Birka in Schweden und Schleswig Handelsplätze. Gegenstände des Handels, der sich über Ebn, Bremen, Ripen und Jultin bis nach Samland, Kiew und Nowgorod erstreckt. Soest vermittelt den Handelsverkehr. Bruderschaft der Schleswider. Handelsleute aus Soest, Dortmund, Münster, zu Wisby auf Gotthland. §. 255. — Heinrich der Löwe schützt den Handel, der seitdem den Hauptweg über Lübeck nimmt. Die „Etra van Rongarden.“ Westfalen aus Mebebach, Brilon, Altenborn, Forhusen, Kessfle u. s. w. Bürger in Lübeck. Marktgerichtigkeiten zu Forhusen, Meschebe, Erwitte, Pabberg. Bruderschaft der Kaufleute in Brilon. §. 268. — Westfälische Industrieerzeugnisse: 1) Kinnen, 2) Tuch, 3) Metallfabri-

kate. Verbindungen mit England. Die Sachsen in London: homines imperatoris. Die Silberhülle und der Stahlfhof. Älteste Spuren des westfälischen Bergbaues. 4) Hölzerne Waaren. 5) Salz, Getreide, Schweinefleisch. Verhältnis zwischen Soest und Lübeck. Entziehung der Hanse. Seit 1253 Bündnisse westfälischer Städte. §. 270.

B. Rechtsgeschichte.

I. Rechtsquellen.

- §. 87. A. Autonomie. Beseitigung der alten Leges insbesondere der L. Saxonum. 1) Durch die Gerichte; Weisthümer. 2) Durch vertragmäßige Einigungen der Interessenten, a. zwischen Kirche und Staat, b. zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten, c. zwischen Herren und Dienstleuten. Dienstrechte; besonders das kölnische Hofrechte, Wachszinnsen Rechte u. s. w. §. 278.
- §. 88. B. Gesetzgebung. 1) Reichsgesetze, a. über die Rechte des Kaisers, der Landesherren und Städte, b. über kirchliche Verhältnisse, c. über das Reichs-, Lehn- und Kriegswesen, d. Strafgesetze, Land- und Gottesfrieden, e. über das Gerichtswesen, f. Privatrechtliche Bestimmungen. §. 286.
- §. 89. 2) Landrechte. Unergiebigkeit der landesherrlichen Gesetzgebung in dieser Periode. Besondere Provinziallandrechte giebt es im Herzogthume nicht. §. 290.
- §. 90. 3) Stadtrechte. Wie sie entstanden. Mutterrechte sind I. das Dortmund für Marsberg, II. das Soester. Dieses erhielten 1) Mebebach, 2) Müden und davon als Müdener Recht: a. Gesele, b. Werl, c. Kallenhard, d. Beleke, e. Warstein, f. Hallenberg und davon Schmalenberg und Winterberg. 3) Brilon. 4) Altenborn, davon Olpe und Mendel, von Olpe erhielt es Drolshagen. 5) Klippstadt, davon erhielten Lippisches Recht a. Arnsberg und als Arnsberger Recht: Bbbefeld, Hülfen, Hachen, Meschebe, Balve und Affeln; b. Eversberg; davon erhielten es: Hirschberg, Freiemoht, Rheine, Grevenstein, Alendorf, Hagen, Langenscheid und Sundern. III. Ohne Benennung von Mutterrecht erhielten Stadtrechte: Pabberg, Bisteln und Fredeburg. §. 291.
- §. 91. 4) Ausländische Rechte. a. Das longobardische Volkrecht, b. das canonische Recht. Es wird seit dem 11. Jahrhundert auf den Universitäten gelehrt. Wie diese neben den Stift- und Klosterschulen entstanden. Ihre Einrichtung. Die angesehensten zu Bologna, Padua und Paris werden besonders stark von Deutschen besucht; namentlich auch von den Mitgliedern des Soester Kapitels. c. Das römische Recht verbreitet sich mit dem canonischen von den Universitäten aus durch Deutschland. §. 315.
- §. 92. C. Die Rechtsbücher. 1) Consuetudines feudorum. Die longobardischen Lehngewohnheiten. §. 322.

- §. 93. 2) Der Sachsenspiegel. Seine Entstehung. Er ist eine Darstellung des geltenden sächsischen Rechts. Der Verfasser Eike v. Repgow handelt dies in zwei Haupttheilen, Landrecht und Lehnrecht ab. Näheres über beide. Die Glosse zum Sachsenspiegel von Joh. v. Buch. Die ältesten Femrechtsbücher. S. 323.
- §. 94. 3) Der Deutschenpiegel. 4) Der Schwabenspiegel oder das Kaiserrecht. Der erste ist eine Bearbeitung des Sachsenspiegels und Quelle des Schwabenspiegels. S. 333.

II. Rechtssystem.

- §. 95. A. Öffentliches Recht. I. Kirche und Staat. Verhältniß beider zu einander. Was unter Feudalsystem zu verstehen. S. 337.
- §. 96. II. Der Kaiser und das Reich. Der deutsche König. Seine Stellung zum Papste. Die Thronfolge und Wahl des Königs. Die Churfürsten. Krönung. Rechtsverhältniß des Königs zum Reiche. Die Reichsinsignien. S. 338.
- §. 97. 1) Reichskrände. 2) Reichsgerichte. Der König regiert mit den Reichskränden. Welche Größe als Reichsfürsten zu betrachten. Im Herzogthum Westfalen nur der Erzbischof von Köln als Herzog und der Graf von Arnsberg als Nachfolger der alten Grafen im Westfalengau. Damalige politische Zersplittertheit des Herzogthums. Der Hof des Kaisers, bestehend aus den Erzbeamten und den Reichsdienstleuten. Die Reichstage. Was zur Reichsstandschaft gehörte. Die kaiserliche Gerichtsbarkeit. S. 341.
- §. 98. 3) Reichskriegsverfassung. Der alte Heerbann verfallen. In seine Stelle treten die Contingente der Fürsten und Herren, wodurch der Kriegsdienst die Form des Lehnendienstes annimmt. Das herzogliche Amt. Die Fahnenlehne. Sie führen den Heerschild in sieben Klassen oder Heerschilden. Das herzogliche Recht des Vorfretts in Westfalen für den Erzbischof und unter ihm für den Grafen von Arnsberg. Die Heerfahrten werden theils durch persönlichen Dienst, theils durch Söldner geleistet. S. 347.
- §. 99. Reichseinkünfte. Sie bestehen A. aus Reichsgut. Solches gab es im S. Westfalen nicht mehr. B. aus fiscallischen Einkünften 1) die Zölle; sie waren im S. Westfalen alle verliehen. Was dazu gehörte und wie sie entrichtet wurden. 2) Markt und Münze. Das Verleihungsrecht dazu war ebenfalls an die Fürsten übergegangen. Der König hatte nur noch die Oberaufsicht und die Befugniß überall wohin er kam, vom Markt- und Münzrechte selbst Gebrauch zu machen. Mißbrauch mit den Einkünften des Schlagshages. Verurf fremder Münzen. Große Münzverschiedenheit. Wechsler, Camporos, Münzerhausgenossen, Münzmeister. 3) Reichssteuern, werden dem Kaiser nur noch als Subsidien von den Fürsten bewilligt. 4) Juden- schutzgelber werden ebenfalls wie andere Regalien an die Fürsten ver-

liehen. Damals schon Juden in Westfalen. 5) Metalle. Die Negalitäts derselben nicht unbestritten. Beispiel von 1273. Doch machten die Kaiser seit 1150 Gebrauch von der Verleihung des Bergregals. Sie rechneten dazu auch die Salzquellen. Die Salinen zu Werl, Westernkotten und Sassenborn. C. Persönliche Dienste und Leistungen, meist alle eingegangen; ausgenommen Naturalverpflegung des Königs und seiner Beamten, Kriegsführen, Wegeverbesserung u. dgl. S. 351.

III. Die Territorien.

- §. 100. 1) Heberhaupt. Die noch nicht ausgeübte Landeshoheit entstand durch Uebertragung der Grafengewalt an die Reichsbegüterten der Gaue, die sie mit ihrem Güterbesitze erblich und dadurch den Amtcomitat zu einer territorialen Grafschaft machten. Dagegen wurde das Königreich allgemach zu einem Wahlreiche, durchschert durch Immunitäten aller Art. Hauptbestandtheile der Landeshoheit, 1) kaiserliche Regalien, besonders die Grafschaft mit Gerichtsbarkeit und Heerbann, 2) lehnherrliche, 3) schutzherrliche oder Vogteirechte. Im S. W. erlangten Landeshoheit nur der Erzbischof von Köln und der Graf von Arnsberg. Die Dynasten des Landes hatten nur Herrenkrone Fürstenrechte. S. 361.
- §. 101. 2) Territorialgerichte. a. Femgerichte. Sie sind die alten königlichen Landgerichte der Grafen, im Gegensatz der landesherrlichen Gogerichte. Die Gründe ihrer Fortdauer neben den letzten in Westfalen, liegen in den herzoglichen Rechten des Erzbischofs. Ihre Competenz erstreckte sich 1) über alle Freie, 2) über alle Freigüter. Die ältesten urkundlichen Beweise dafür. 3) Ueber alle Vergehen, worüber die alten Grafen unter Königsbanne zu richten hatten. Woher die Namen: Femgericht und freie westfälische oder stille Gerichte auf rother Erde? 4) Ueber alle Rechtsfachen, worin andere deutsche Gerichte das Recht weigerten. Sie waren unmittelbare königliche Gerichte. Durch Verleihung kamen sie auch an mittelbare Fürsten und Herren und waren insofern wesentlich zugleich Territorialgerichte. Schefven, Freigrafen und Stuhlherren. Der Erzbischof als Herzog in Westfalen kaiserlicher Statthalter über alle. S. 367.
- §. 102. b. Gogerichte. c. Vogteigerichte. Sene traten an die Stelle der Landgerichte, für die pfleghaften Unterschannen der Territorialherren. Die Vogteigerichte belegirte Theile der vorigen, entweder für die Hintersassen geistlicher Immunitäten oder einzelner Patrimonialgerichtsherren. S. 382.
- §. 103. d. Stadtgerichte. e. Bauergerichte. f. Sendgerichte. Die Stadtgerichte hatten nur Civildisposition über die Bürger, wenn

nicht etwa eine Stadt, wie z. B. Soest zugleich auch die Vogtei erwarb. Die Bauergerichte ordnen und entscheiden, in Städten wie auf dem Lande, auf dem Gerichtsplatze (Ty oder Tigge) gemeinschaftliche, meist polizeiliche Angelegenheiten und geringe Prozesse. Die Sendgerichte für geistliche Sachen. S. 386.

§. 104. 3) Territorialheerbann. Wie er an die Reichsfürsten gelangte. Dienstpflicht der Untertanen überhaupt. Nähere Bestimmungen des kölnischen Dienstrechts. Schwerfälligkeit in Heranziehung der Lehn- und Ministerialmiliz. Unbeholfenheit des Reichsheers. Söldner. Die Stadtmilizen und ihre tüchtige Einübung. Burgenmänner, Burglehne. Die einzelnen Schwäer und Burgen 1) des Erzbischofs, 2) des Grafen von Arnberg, 3) der Edelherren des Landes. S. 391.

§. 105. 4) Territorial-Einkünfte. 1) Des Erzbischofs. a. Kammer- oder Tafelgüter; b. Naturalabgaben und Dienste von Grundstücken; c. Gelbabgaben; d. ordentliche und außerordentliche Beden. Mitwirkung der Gutsherrn und Städte bei Bewilligung solcher Schätzungen auf gemeinen Placitis. Daraus wurden Landtage und Stände. Die Hebung der Einkünfte des Erzbischofs besorgt der westfälische Landmarschall desselben. 2) Des Grafen von Arnberg. 3) Der Edelherren von Bilstein und von Grafschaft. S. 401.

§. 106. 5) Die Territorialstädte. a. Ihre Rechte überhaupt. Freiheit der Bürger. Reichs- und bischöfliche Städte gab es im S. Westfal. nicht. Befestigung der Städte. Weichbildrecht. Markt- und Münzrecht der einzelnen Städte. S. 408. — Jurisdictionsverhältniß; insbesondere zu Soest, wo 3 Gerichte: das geistliche Officialatgericht des Propst's, das weltliche des Vogts und das Hofesgericht des Schulzen. Vergleichung mit anderen Städten, wo auch Soester Recht galt. Mebebach, Müden, Brilon. Die westf. Städte waren auf Hüfen gegründet. Wie die Bauerschaften und die Bauergerichte mit in die Städte übergiengen. Beispiele von Kallenhard und Beleske. Die städtischen Hoffstellen (Wuorte) alle gleichberechtigt. Benutzung des Gemeindevermögens, nach Bauerschaften, Tiggen. S. 417.

§. 107. b. Die Rathsverfassung. Sie entwickelt sich zuerst unter den sächsisch-fränkischen Kaisern. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Bürgermeister und Rath in Soest, dann allmählig in allen anderen Städten; Mebebach, Brilon, Müden, Marsberg, Eversberg, Arnberg, Paderberg, Werl, Geske u. s. w. Eben so in den Freiheiten. Speciale Nachweisen von Soest, unter Verkläsichtigung der dortigen Hörtigkeitverhältnisse. Wahl des Magistrats. Ferner von Brilon, Müden und Geske. Besondere Verhältnisse in Werl. S. 429.

§. 108. c. Die Zunftverfassung. Allgemeine Geschichte ihrer Entstehung seit dem 11. Jahrhundert. Älteste urkundliche Nachrichten über die einzelnen Zünfte in Soest, Brilon, Müden, Geske, Werl, Attendorf, Arnberg. Seewicker oder eigentlich Schleswicker Zunft. S. 445.

§. 109. 6) Das Landmarschallamt in Westfalen. Geschichte desselben. Stellung und Geschäfte des Marschalls. S. 453.

§. 110. B. Kirchenrecht. I. Primat des Papst's. Er ist episcopus universalis der ganzen Kirche. Seine Gehilfen: Cardinäle und Legaten. Der Erzbischof von Köln geborener Legat des apostolischen Stuhls. Rechte des Kirchenregiments sind I. ausschließliche des Papst's, nämlich 1) oberste Aufsicht über Lehre und Kirchenzucht, 2) Recht der Gesetzgebung, 3) die Gerichtsbarkeit in causis majoribus, 4) das Recht neue Bistümer zu errichten, 5) Verleihung des Palliums an die Erzbischöfe, 6) Bestätigung der Bischöfe, 7) der Mönchsorden, 8) die Heiligsprechung; II. solche, worin er mit den Localoberen concurrirt, nämlich 1) das Recht der geistlichen Bußen, 2) concurrente Gerichtsbarkeit mit allen Ordinarien, 3) die Vergabung von Kirchenämtern durch Preces und Mandate. S. 457.

§. 111. II. Einzelne kirchliche Verhältnisse. 1) Dogmen und Keger. Die Katharer, Begarden. 2) Die Bischöfe und ihre Gehilfen. Weibbischöfe, Generalsicare, Archidiaconen, Officiales, Decane, Pfarrer. Stiftung der Pfarreien durch eine Generalvorschrift Karls d. Gr. Incorporation der Pfarreien mit Klöstern. Verwaltung derselben durch vicarios perpetuos. S. 460.

§. 112. 3) Geistliche Gerichtsbarkeit. A. Ueber alle Cleriker. B. Ueber alle Sachen, die nach Kirchengesetzen zu beurtheilen; namentlich Ehesachen und zwar 1) Eingehung, 2) Unauflöslichkeit, 3) Nichtigkeit der Ehe, 4) Verlobnisse. C. Geistliches Strafrecht, die Send- und Officialatgerichte. Ihr Verfahren. Inquisitoren, Kegerichter. Der erste: Konrad von Marburg wird erschlagen. Die Strafen sind 1) Interdict, 2) Kirchenbann. Der Gottesfriede des Erzbisch. Sigewin. 3) Nachlaß der Kirchenstrafen. Ablässe. S. 468.

§. 113. 4) Kirchengüter. I. Der Schutz derselben durch Kirchengelde überflüssig geworden. Fortgesetzte Bemühungen der Erzbischöfe, die Kirchen und Klöster ihrer lästigen Bgde zu entledigen. 2. Die Kirchengelbten. 3. Vertheilung und Verkaufserung der Kirchengüter. 4. Beerbung der Geistlichen, das Spolienrecht. 5. Patronatrecht der Laien und das Recht der ersten Bitte. 6. Besteuerung der Kirchengüter. S. 473.

§. 114. 5) Religiöse Gesellschaften. A. Die Mönchsorden. Insbesondere Benedictiner, Cluniacenser, Cistercienser, Kartäuser, Augu-

liner, Prämonstratenser. Die Mendicantenorden: Dominicaner und Franziscaner. Nachweise der einzelnen Klöster dieser Orden im H. Westfalen. S. 488. — B. Die Dom- und Collegiatkirchen. Ausartung ihrer Geistlichkeit. Canonici regulares und saeculares. Rechte der Domkapitularen als Räte und Gehilfen des Bischofs. Ihre Standschaft und Ritterbürtigkeit, letztere durch Statute eingeführt. C. Die Ritterorden, namentlich die Johanniter, die Templer, die Deutschordens-Ritter, die Schwertbrüder, ihre Ordensregeln und innere Verfassung. Die Commende Mühlheim. D. Andere fromme Gesellschaften, namentlich die Kalanderbruderschaften, die Stendgilben, Beghinen und Begharden. Ihr Vorkommen in Westfalen. S. 489.

- §. 115. C. Privatrecht. I. Persönliche Standesverhältnisse im Allgemeinen. Wichtigkeit der Lehre vom Geburtsstande. Die alte einfache Einteilung in Freie und Unfreie wird complicirter. Der Erzbischof von Köln als Herzog und der Graf von Arnberg sind Reichsfürsten. Die anderen Grafen und Herren sind Landassen. Die alten Gemeinfreien bilden den Stand der Schaffenbarfreien, der Semperleute; der Ritter-, Bürger- und Bauernstand, die eigenen Leute. S. 497.
- §. 116. 1) Der Ritterstand. Die Umbildung der alten Stände, in genauer Verbindung mit den Gerichten und dem Heerwesen. Leistung des Reichsdienst's durch die Fürsten mit ihren Lehns- und Dienstmännern. Heerschilding. Die dienenden Vasallen und Ministerialen bilden die Ritterschaft. Geschichte und Classification der Ministerialen. Die vier Hauptämter derselben: Marschall, Truchses, Schenk und Kämmerer. Recht der Ministerialen. Ihre Kriegsdienste. Rangverhältniß der Ritter, Vasallen und Ministerialen gegen die übrigen Stände. S. 503.
- §. 117. 2) Der Bürgerstand. Seine Geschichte und Ausbildung in dieser Periode. Seine politische Stellung und Rechte. S. 518.
- §. 118. 3) Der Bauernstand als solcher, im Gegensatz des Ritter- und Bürgerstandes, bildet sich erst in dieser Periode aus. Die persönlichen Bestandtheile und Zustände desselben a) in der Hofesverfassung, 1. die Freien, 2. die Schutzhörigen und zwar a. Altarhörige oder Wachszinsige. Sie bildeten eine besondere Innung; ihre Abgaben. b. die Pflughaften oder Schutzpflüchtigen. Ihr Verhältniß zum Haupthofe und ihre Abgaben an denselben. Curtis, Hufe ober mansus, Salhof, Amt Hof, Schuldenhof, Hofesfamilie. Billcation, Villicus. Volksschuldige, ihre rechtliche Bedeutung. c. Vogtleute, Vogteigericht. d. Eigene Leute. Ihre rechtliche Bedeutung und Stellung. S. 519.

- §. 119. b) Die Gemeindeverfassung ist älter als die Hofesverfassung und unabhängig von dieser. Bestandtheile der Gemeinde oder Villa sind Freie und Schutzpflüchtige aller Art, von demselben oder von verschiedenen Haupthöfen. Verfassung der Gemeinden. S. 537.
- §. 120. c) Die Markenverfassung ist älter und allgemeiner als die übrigen genossenschaftlichen Vereine. Die Gemeinemarken entstanden durch Theilung der alten Gaumarken. Beispiele: Die Marken des Arnberger Walbes, der Stürmeyer Mark, die Marken der Stadt Brilon, der Dörfer Stedlinghausen und Bruns cappell. S. 541. — Verfassung der Marken. Insbesondere in denen des Arnberger Walbes. Eigentümer derselben: Der Graf von Arnberg und die Markbeerben. Die Sunderen in den Marken. Zur Erwägung kommen danach: A. die Servitutberechtigten wegen einzelner Nutzungen. B. Die Markenbeerben wegen aller Nutzungen, Antwort. Nämlich 1) die Mark mit ihren verschiedenen Abtheilungen, 2) Brandholz, 3) Bau- und Geschirrhholz, 4) gemeine Hufe in Selbst- oder Gemeinbedritten. Verpflichtungen der Beerben bestehen 1. in verschiedenen Diensten, 2. in einzelnen Natural- und Geldebgaben. C. Der Graf v. Arnberg Lehnssträger und Schutzherr der Marken hat als solcher ausschließliche Rechte an den Sunderen, am Wildforste u. s. w., gemeinschaftliche mit den Beerben an allen Nutzungen unter besonderen Titeln, ferner an den zu leistenden Abgaben und an den Markenbussen. Seine Verpflichtungen sind 1) den Wald zu schützen, 2) ihn mit Zuziehung der Beerben ordentlich zu verwalten. Holzrichter, Holtzlinge, Scharleute, Forstamt, Scharamt. Verbindung dieser Ämter mit einzelnen Höfen. Durch Erbtheilung gelangten mehrere Berechtigungen der Grafen in andere Familien. Erläuterung einzelner anscheinend einseitiger Dispositionen der Grafen über Rechte der Markenbeerben, zu Hagen, Hirschberg, Eversberg, Neheim, Langenscheid, Snnbern, Böbelsch, Hlften. Welcher Art das Miteigenthum der Markgenossen war. S. 545.
- §. 121. 4) Freiheitrechte der einzelnen Stände. a) Autonomierecht in Bezug der Rechtsnormen, b) Einigungsrecht zu Bündnissen, Genossenschaften, Landständischer Verfassung u. s. w. c) Waffenfähigkeit, d) Schaffenbarkeit, verschieden nach den Gerichten. S. 565.
- §. 122. 5) Minderung der Freiheitrechte a) bei Rechtlosen, b) bei Juden. Ihre politische Stellung im christlichen Staate; Judenordnungen. S. 568.
- §. 123. II. Familienrecht. 1) Ehe. Erfordernisse und rechtliche Folgen derselben. Nistheirathen, Legitimation vor der Ehe geborener Kinder, Verschreitung des Ehebetts, eheliche Vormundschaft des Mannes. 2) Väterliche Gewalt, wann sie aufhört. 3) Gesetzliche Vormundschaft über Unmündige. Wer dazu zu rechnen. S. 570.

- §. 124. III. Sachenrecht. Gewere 1) des Besitzes, 2) Gewere an Eigen, Erbe, Eigenthum. Klage mit Anschlag. 3) Gewere an Ministerial- und Hofesgütern. S. 573.
- §. 125. 4) Erwerbarten der Sachen 1. einseitige, wozu auch die Occupation herrenloser Sachen gehört; 2. durch zweiseitige Geschäfte. Auflassung und Vestitur, geschieht mit weniger Förmlichkeiten als früher, nun vor Gerichte. Zustimmung der nächsten Erben bei Immobilien. 3. Durch Verjährung. Verschiedenheit der deutschen von der römischen. S. 578.
- §. 126. 5) Dingliche Rechte an fremden Sachen. Sie werden hauptsächlich erworben durch Verpfändung und Erbzinnsvertrag. Erfordernisse und Folgen beider. S. 582.
- §. 127. 6) Modificationen des Sachenrechts a) durch Regalität einzelner Gegenstände. Insbesondere Forst- und Jagdregal, Benutzung kleiner Gewässer zu Fischerei und gewerblichen Anlagen, Benutzung der Metalle und Salinen. Gewerke und Säler. S. 585.
- §. 128. b) durch Standesverhältnisse 1) das Dienstgut der Ministerialen; seine Bestandtheile, Gewere, Erwerb durch Verleihung und Vererbung. 2) Lehngut des Vasallen. Gegenstände der Verleihung; Güter, Gerechtfame, Nemter. Gewere am Lehn. Dispositionsbefugnisse des Vasallen, Theilung, Veräußerung und Vererbung der Lehne in Westfalen. Die Verleihung geschieht im Mannengerichte. Lehnware, ihre Entstehung und Bedeutung. Der Homagialeid. Versäumung des Lehns und wie sie zu vermeiden. Lehngemeinschaft. Lehnsfähigkeit des Herrn und Vasallen. Lehn nach emphyteutischem Rechte. S. 587. — 3) Gutsbesitz der Schutzpflichtigen, a. der Altarhörigen, b. der Pfleghaften, c. der Vogteipflichtigen. Urkundliche Belege dafür, daß die Pacht aller dieser Schutzpflichtigen eine feste und erbliche war. d. Der Eigenhörigen. S. 597.
- §. 129. Modificationen des Sachenrechts c) durch eheliche Güterverhältnisse. 1) Rücksichtlich der Ehegatten. Morgengabe. Gewere des Mannes am ehelichen Vermögen. Heirath und Gerabe. Entwicklung der ehelichen Gütergemeinschaft nach Dortmund, Soester, Tüppeschem, Mülbener und Briloner Rechte. 2) Rücksichtlich der Kinder. 3) Der Mündlinge. S. 604.
- §. 130. IV. Erbrecht. Gesetzliche Erbfolge; vertragmäßige, Erbverbrüderungen und Ganerbschaften. Erbfolge nach Hofrechte. Der Wachsinsigen. S. 612.
- §. 131. V. Vertragsrecht. 1) Darlehn, 2) Kauf und Tausch, 3) Pacht und Miete, 4) Depositum, 5) Leihvertrag, 6) Leihgebänge, 7) Ge-

- büßnisse überhaupt, 8) Erfüllung der Verträge. Sicherungsmittel für die Erfüllung sind 1. persönliche, durch besonders feierliche oder edelich bekräftete Versicherungen, durch Conventionalgelbstrafen, geistliche Strafen und Verwünschungen, durch Bestellung der Person des Schuldners statt Pfandes, Einlager, Obstagium; 2. Bürgen; 3. Pfandbestellung, Weibeschat; 4. gestattete Privatpfändung. S. 621.
- §. 132. D. Strafrecht. I. Umfang desselben. Leibesstrafen, Vermögensbußen. Fehberecht. Friedensbruch, der Landfriede. S. 630.
- §. 133. II. Die üblichen Strafen A. Vermögensstrafen 1) Composition für den Verlezer, 2) Freium oder Wette für den Staat, 3) Königsbann, 4) Confiscation. B. Leibes- und Lebensstrafen mit ihren verschiedenen Qualifikationen. C. Strafen an Recht und Ehre 1) Echt- und Rechtlosigkeit; 2) Proscription, Verfestung, Acht; 3) Rechtlosigkeit ohne Ehtlosigkeit; 4) Ehrlosigkeit in verschiedenen Abstufungen. S. 635.
- §. 134. III. Die einzelnen Vergehen. Schwere und leichte. Sie sind 1) gegen das Gemeinwesen. 2) gegen die Religion. Zauberei, Keterei. 3) Fleischesvergehen. 4) Vergehen an Leib und Leben. 5) Gewaltthätigkeiten, Heimsuche. 6) Ehrenkränkungen. 7) Verletzungen des Eigenthums. 8) Fälschung und Wucher. 9) Friedebruch. S. 643.
- §. 135. E. Die Rechtspflege. I. Die Gerichte überhaupt. Das echte Ding, Botding. S. 651.
- §. 136. II. Neuere Formen des Verfahrens 1) der Freigerichte. Freigerichte. Freigrafschaft, Freigrafen, Freischessen, der Freifrone und der Umstand des Gerichts. Es wurde immer im Freien entweder als ungebotes Ding für alle Freie oder als gebotes für einzelne Personen und Sachen gehalten. Offenes Ding und heimliche beschlossene Acht. S. 653.
- §. 137. 2) Der So- und Vogteigerichte für die Pfleghaften. Rechtsfindung wesentlich dieselbe wie bei den Freigerichten. 3) Der Stadt- Bauer- und Senbgerichte. Die Stadtgerichte für Bürger hatten in der Regel nur Civiljurisdiction, an die Stelle von Richtern und Schefen traten hier Bürgermeister und Rath. Die Jurisdiction der Bauergerichte noch beschränkter. Aus dem inquisitorischen Verfahren der Senbgerichte entwickelten sich später die Hegenprozesse. S. 661.
- §. 138. Das Rechtsverfahren 1) nach Land- und Lehnrechte. 1. Gerichtsstand. 2. die Vorladung. 3. die Verhandlung. 4. Beweislaf. 5. Beweismittel a) Eid, b) Zeugen, c) Urkunden, d) Gottesurtheile, Zweikampf, Kesselfang, Kreuzes- und Wasserprobe.

6. Vergleiche. 7. Urtheilsfindung. Gerichts-Oberhöfe. 8. Rechtsmittel. 9. Execution. Schutzmittel gegen unbefugtes Prozeßiren. S. 664. — Das landrechtliche Verfahren vor dem offenen Dinge der Freigerichte, ist wesentlich dasselbe. Verminderung der Freien und Freistühle. Das offene Ding geht allmählig ein, das heimliche wird vorherrschend, auswärtige Freischessen. Das Verfahren nach sächsischem Lehnrchte weicht nur wenig vom landrechtlichen ab. Nachweise dieser Abweichungen. Besondere Gerichte für die Ministerialen, nach Maßgabe der Dienstrechte. S. 678.

§. 139. Das Rechtsverfahren 2) in peinlichen Sachen. a) Ueberhaupt. Die früheren Anfänge des Einschreitens von Amtswegen bilden sich mehr aus und beschränken die alte Regel: wo kein Kläger, da ist kein Richter. 1. Der Gerichtsstand, 2. die Verhandlung ist verschieben bei handhafter und bei übernächtliger That. Der blühende Schein. Verfestung, Gerichte. 3. Beweis und Beweismittel. Gottesurtheil des Bahrrechts. Eidsbühnen. 4. Urtheil und Execution. Wenn die Vollziehung oblag. S. 683. — b) Bei den Femengerichten. Es gab dafür keine besondere gesetzliche Vorschriften in dieser Periode. Rückschlüsse aus den Freigerichtsreformationen der folgenden. Bemerkten sind Schessen. S. 689.

C. Kultur- und Sittengeschichte.

§. 140. I. Literatur. A. Schulanstalten. 1) Volksschulen. Die Leseschulen Karls d. Gr. Deutsche Sprache. Predigten in derselben. Unwissenheit des Volks im Christenthume. Kapitel- und Stiftschulen. Kirchspielschulen. 2) Höhere Schulen. Trivium und Quadrivium. Das Doctrinale puerorum. Die in Verfall gerathenen Stifte- und Klosterschulen erhalten durch die Fürsorge des Erzbischofs Bruno I. neuen Aufschwung. Die paderborner Schule unter Bischof Meinwerk. Aehnliches geschieht zu Münster, Osnabrück, Hildesheim und Corvei. Die Klosterschulen der Benedictiner unter Erzbischof Anno II. 3) Universitäten. Die ältesten: Heidelberg, Prag, Wien und Cöln. S. 692.

§. 141. B. Gelehrte. Widukind von Corvei, Thietmar von Merseburg, Hrotswitha von Gandersheim, Ruotger von Cöln. Die Vita Meinwerki, das Annolied, Oliver, Jordan von Pabberg, Albertus Magnus, Heinrich von Oshoven, Thomas von Aquin, Duns Scotus, Gottfried von Cöln, Casarius von Heisterbach, Godefried Hagen. S. 705.

§. 142. II. Kunst. A. Architectur. Die Kunst in Wesalen überhaupt. Insbesondere Baukunst: 1) Romanischer Styl, davon nur Ueberreste,

besonders in den von Anno gebaueten Thürmen. 2) Uebergang zur Gothik. A. Basiliken mit niedrigen Seitenschiffen a) Pfeilerbasiliken zu Soest, Erwitte, Berghausen, Hüsten, Thülen, Hellefeld, Stockum, Medebach; b) Säulenbasiliken zu Soest. B. Basiliken mit spitzbogig gewölbtem Mittelschiff zu Helden, Herdeke, Bären, Rippstadt. C. Hallenkirchen zu Soest, Heggen, Elspe, Wormbach, Affeln, Balve, Brilon, Schmalenberg, Arnschte, Obermarsberg, Geseke. D. Als besondere Bauformen erscheinen a) einschiffige Anlagen z. B. zu Kirchweiche, b) einschiffige Kreuzanlagen zu Fröndenberg, c) zweischiffige Anlagen zu Soest, d) Centralanlagen zu Drilggelte und Pabberg. 3) Gothischer Styl. A. Dreischiffige Kirchen zu Soest, Brilon, Obermarsberg, Rippstadt, Arnsberg, Menden, Werl, Attendorn, Balbert, Geseke. B. Besondere Bauformen zu Dellinghausen, Benningshausen, Herzfeld, Girkhausen. C. Decorative Architecturwerke z. B. Tabernakel, Sacramentarien, Reliquienschränke, Altäre, Randalaber, Lettner, an verschiedenen Orten z. B. Soest, Benningshausen, Rippstadt, Werl u. s. w. S. 713.

§. 143. B. Bildende Künste. 1) Malerei. A. Romanischer Styl 1. Wandmalereien zu Soest, Fröndenberg, Werbol, Ohle, Plettenberg, Arnsberg, Hüsten, Müden, Heggen; 2. von Tafel- und Miniaturmalerei, sowie 3. von Glasmalerei sind nur wenige Reste aufbewahrt. B. Germanischer (gothischer) Styl. Die Gemälde des Meisters Wilhelm zu Cöln, des Paderborner Meisters, die von Suelmeigr, Jarenus, Abgreber und den Brüdern Dünwegge. S. 727.

§. 144. 2) Sculptur. A. Steinsculpturen namentlich a) Taufsteine zu Medebach, Hellefeld, Soest, Benningshausen; b) Grabdenkmäler zu Soest, Arnsberg; c) selbstständige Compositionen z. B. an den Erternsteinen. B. Schnitzwerke in Holz und Elfenbein zu Affeln, Werbol, Soest, Elspe. C. Metallarbeiten a) Reliquiarien wie der silberne Patrociastafel von Soest, b) Kreuzsteine zu Brilon und Attendorn, c) Gußwerke namentlich Glocken, sehr alte zu Girkhausen und Bruns Cappell; d) kleinere Gefäße z. B. zu Berghausen und Heggen; e) Grabplatten aus gegossenem Eisen zu Brilon. S. 730.

§. 145. III. Sittengeschichte. Die materiellen Lebensgenüsse. Kleidung. Gastmahl, Trinkgelage, Wirthshäuser. S. 734. — Hochzeiten, Tanz- und Trinklust, Schan- und Gaukelspiele, Glücksspiele, Wollust. S. 740. — Ortspolizei, Gesundheitspflege, Leprosen- oder Siechenhäuser und Spitäler, Arzneikunde und ihre Ausbildung. S. 747. — Die Klöster und das Leben in denselben. Beschäftigung der Mönche mit Literatur. S. 755. — Die Weltgeistlichkeit in den Dom- und Collegiatstiften. Die Pfarrgeistlichen. S. 767.

Verichtigungen und Nachträge. Größe der Manjen.
Münzwesen. Rathsverfassung. Besitzübergabe. Verwünschungen.
Verkehrtheit der Westfalen. Nibelungen und Minnesinger. Wein-
preise. Otto's von Nordheim sächsischer Ducat.
